

Gemeinde Staven
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Bahndamm in Staven" der Gemeinde Staven

Ortsübliche Bekanntmachung über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.09.2026 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet "Bahndamm in Staven" einzustellen und nicht weiter fortzuführen.

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gegenstand der Planung war unter anderem die Ausweisung eines Sondergebietes „Reiterhof“ auf Flächen nördlich des Bassower Weges. In diesem Bereich sollten insbesondere Reitplätze und -hallen sowie Anlagen und Gebäude für die Pferdehaltung einschließlich zugehöriger Wirtschaftsgebäude zulässig sein. Ergänzend war die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Im Zuge der planerischen Konzeption war darüber hinaus beabsichtigt, bestimmte Tierhaltungsanlagen im Plangebiet auszuschließen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens haben sich die der Planung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen der Gemeinde jedoch wesentlich verändert. Mit dem Wirksamwerden des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven wurden die ursprüngliche planerische Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 3 an einem anderen Standort wirksam verwirklicht.

Die ursprünglich verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 können somit aufgegeben werden.

Das Bauleitplanverfahren kann grundsätzlich jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt werden. Dies ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, das in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz sowie in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB verankert ist. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist dieses Planungserfordernis nicht mehr gegeben oder bestehen Gründe, die gegen eine Fortführung des Verfahrens sprechen, kann das Verfahren beendet werden.

Die Planungshoheit der Gemeinde erlaubt es ihr, die Entwicklung der Gemeinde eigenverantwortlich zu gestalten. Die Entscheidung, das Bauleitplanverfahren einzustellen, liegt daher im Planungsermessen der Gemeinde.

Staven, 23.09.2026

gez. Jan Brauns
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs:

